

Berechnung der Steuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge

1. Allgemeines

Kapitaleistungen aus Vorsorge werden gemäss § 39 StG und Artikel 38 DBG gesondert besteuert und unterliegen stets einer vollen Jahressteuer für das Kalenderjahr, in dem sie zugeflossen sind.

Für die Steuerberechnung werden im gleichen Jahr ausbezahlte Kapitaleistungen aus Vorsorge grundsätzlich zusammengerechnet.

Die Zusammenrechnung erfolgt auch bei gemeinsam steuerpflichtigen Personen, wenn beide Kapitaleistungen aus Vorsorge im gleichen Jahr erhalten haben.

2. Steuerberechnung Staats- und Gemeindesteuern

2.1. Anwendbarer Tarif

Die einfache Steuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge beträgt für Verheiratete in ungetrennter Ehe einheitlich 2 %. Dies gilt ebenfalls für am Ende der Steuerperiode in ungetrennter Partnerschaft lebenden Personen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kommt dieser Steuersatz auch bei Alleinerziehenden (vgl. StP 37 Nr. 1) zur Anwendung.

Für alle übrigen Steuerpflichtigen beträgt die einfache Steuer einheitlich 2,4 %.

Die Sozialabzüge nach § 36 StG werden nicht gewährt.

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht.

2.2. Beispiel

Kapitaleistung für eine alleinstehende Person

Kapitaleistung 2011 Säule 2 an eine alleinstehende Person Fr. 765 000

Einfache Steuer zu 100 % (2,4 % von Fr. 765 000) Fr. 18 360.00

=====

Kapitaleistung für Verheiratete

Kapitaleistung 2011 Säule 2 an eine verheiratete Person Fr. 765 000

Einfache Steuer zu 100 % (2 % von Fr. 765 000) Fr. 15 300.00

=====

Für die Berechnung der insgesamt geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern wird die einfache Steuer jeweils mit dem Steuerfuss der Wohnsitzgemeinde multipliziert.

Die Höhe der geschuldeten Steuern auf Kapitaleistungen aus Vorsorge kann auch mit Hilfe des Steuerkalkulators auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter www.steuerverwaltung.tg.ch berechnet werden.

3. Steuerberechnung Direkte Bundessteuer

3.1. Anwendbarer Tarif

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden gemäss Artikel 38 DBG gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Mehrere Kapitalleistungen aus Vorsorge im gleichen Jahr werden zusammengerechnet.

Die Sozialabzüge nach Artikel 38 bzw. Artikel 213 DBG sowie der Elterntarif nach Artikel 214 Absatz 2^{bis} DBG werden nicht gewährt.

Die direkte Bundessteuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge beträgt ab der Steuerperiode 2011 1/5 der ordentlichen Postnumerandotarife. Bis und mit Steuerperiode 2010 kamen dagegen die Pränumerandotarife nach Artikel 36 DBG zur Anwendung.

Der Tarif für Verheiratete kommt bei am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in ungetrennter Ehe oder ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, auch bei Alleinerziehenden zur Anwendung. Bei allen übrigen Steuerpflichtigen wird der Tarif für Alleinstehende angewandt.

Massgebend für den anzuwendenden Tarif sind jeweils die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht.

3.2. Berechnungsbeispiel

Kapitalleistung 2011: Säule 2 Ehemann	Fr.	600 000
Kapitalleistung 2011: Säule 3a Ehemann	Fr.	130 000
Kapitalleistung 2011: Säule 3a Ehefrau	Fr.	<u>170 000</u>
Total Kapitalleistungen aus Vorsorge 2011 Ehemann und Ehefrau	Fr.	900 000
Direkte Bundessteuer bei einem Einkommen von Fr. 900 000		
Steuertarif Verheiratete, Progressionssatz 11.5 %	Fr.	103 500.00
Geschuldete Steuer 1/5 von Fr. 103 500.00	Fr.	20 700.00
		=====

Alle im gleichen Jahr ausbezahlten Kapitalleistungen aus Vorsorge werden für die Satzbestimmung zusammengezählt. Der Progressionssatz kann aufgrund des Tarifs für die direkte Bundessteuer berechnet werden. Massgebend ist der Steuertarif im Auszahlungsjahr.

Die Höhe der geschuldeten Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge kann auch mit Hilfe des Steuerkalkulators auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter www.steuerverwaltung.tg.ch berechnet werden.